

Gebührentarif II

Der Gemeinderat fasst gestützt auf Artikel 14 des Gebührentarifes I des Abfallreglements vom 3. Dezember 2011 folgenden

Beschluss:

1. Haushaltungen (Art. 1 bis 4 Gebührentarif I)

Grundgebühr	Die Grundgebühr pro Haushalt beträgt		
	- Einpersonenhaushalt	Fr.	95.00
	- Mehrpersonenhaushalt	Fr.	135.00
	- Ferienhäuser und -wohnungen	Fr.	135.00

2. Kleingewerbe (Art. 5 bis 7 Gebührentarif I)

Grundgebühr	Die Grundgebühr beträgt		
	- pro Betrieb gem. Art. 5 Gebührentarif I	Fr.	100.00
	- pro Betrieb gem. Art. 6 Abs. 2 Gebührentarif I	Fr.	00.00

3. Übriges Gewerbe (Art. 8 bis 11 Gebührentarif I)

Grundgebühr	Die Grundgebühr beträgt		
	- pro Betrieb	Fr.	205.00

4. Häckseldienst (Art. 13 Gebührentarif I)

Bemessungsgrundlage Die Gebühren werden gestützt auf die Ansätze für Fahrzeuge, Geräte und Arbeit des Häckseldienstanbieters erhoben. Die Mitarbeit des Wegmeisters der Gemeinde wird gemäss Personalverordnung der Gemeinde Rütshelen berechnet.

Ansätze	Die Gebühren für die Benützung des Häckseldienstes betragen		
	- für die ersten 10 Minuten	Fr.	0.00
	- für jede weitere Minute	Fr.	3.20

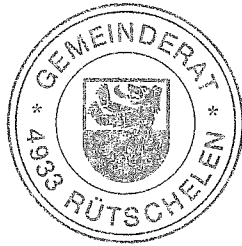
Sie werden jährlich den jeweils geltenden Ansätzen und der Teuerung angepasst.

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten ¹ Dieser Gebührentarif II tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden Tarife aufgehoben, insbesondere derjenige vom 31. Oktober 2011.

Der vorliegende Gebührentarif II wurde vom Gemeinderat am 28. Oktober 2013 beraten und beschlossen.



Namens des Gemeinderates
Der Präsident Die Sekretärin

S. Herrmann *R. Zaugg*

S. Herrmann

R. Zaugg

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat den Gebührentarif II zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Rütshelen im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 50 vom 12. Dezember 2013 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht. Ausserdem lag der Gebührentarif II während 30 Tagen, vom 12. Dezember 2013 bis 11. Januar 2014 im Büro der Gemeindeverwaltung Rütshelen öffentlich auf. Während der Auflagefrist und bis zum Ablauf der Beschwerdefrist sind keine Beschwerden eingegangen.

4933 Rütshelen, 14. Januar 2014

Die Gemeindeschreiberin:

Regina Zaugg

Regina Zaugg